

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Griechenland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

AEPI

www.aepi.gr

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Griechenland, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem griechischem Recht führen.

Das deutsch-griechische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 8 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte erhält. Dem Quellenstaat, hier Griechenland, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu. Unter Umständen tatsächlich in Griechenland erhobene Quellensteuer kann auf Antrag erstattet werden.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 11 Abs. 1 vor, dass sowohl Griechenland als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes (Art. 17 Abs. 2).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Vergütungen für die Benutzung von Urheberrechten an künstlerischen Werken, Film- oder Videoaufnahmen für das Fernsehen, Bandaufnahmen für den Rundfunk, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen.

Art. 11 Abs. 1 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein selbstständiger Künstler aus seiner persönlich ausgeübten Tätigkeit erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich ausgeübt werden, sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler, wie beispielsweise Regisseure, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 11 Abs. 1 des deutsch-griechischen

Doppelbesteuerungsabkommens. Unter Umständen sind die Entgelte unter Art. 8 zu erfassen.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Griechenland

Für zugrunde liegende Lizenzen steht dem Quellenstaat in der Regel kein Besteuerungsrecht zu (Art. 8 Abs. 1). Sollten dennoch aufgrund nationaler Vorschriften Quellensteuern einbehalten werden, werden sie mithilfe eines Erstattungsantrages zurückgezahlt. Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können gemäß Art. 9 Abs. 1 ebenfalls nicht im Quellenstaat besteuert werden.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Griechenland als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Sollte der Künstler bei einer Person oder einer Gesellschaft angestellt sein, liegen gemäß Art. 11 Abs. 2 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte, als auch für die Veräußerung der Rechte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Da nach dem Abkommensrecht in Griechenland keine Quellensteuer erhoben werden darf, erübrigt sich eine entsprechende Freistellung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 des Abkommens. Nach § 21 EStG sind Lizenzen im Wohnsitzstaat steuerpflichtig, sofern sie nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zählen.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 17 Abs. 2 des Abkommens durch Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Griechenland. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Griechenland, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.